

Gemeindewahlbehörde: **Gemeinde Zeillern**  
Verwaltungsbezirk: **Amstetten**  
Land: **Niederösterreich**

# KUNDMACHUNG

## des Ergebnisses der Gemeinderatswahl

Bei der am 26.01.2025 durchgeführten Gemeinderatswahl wurden		
1171 Stimmen abgegeben.		
15 Stimmen waren ungültig.		
<b>Von den 1156 gültig abgegebenen Stimmen haben erhalten:</b>		
Partei	Stimmen	Mandate
Volkspartei - Team für Zeillern	674	12
UNSER ZEILLERN - Sozialdemokratisch	219	3
Freiheitliche Partei Österreichs	263	4

Die Anzahl der zu vergebenden Gemeinderatsmandate beträgt: 19

Folgende Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind zu Mitgliedern des Gemeinderates gewählt worden:

<b>Partei</b>	<b>Mitglied des Gemeinderates</b>
Volkspartei - Team für Zeillern	Friedrich Pallinger
Volkspartei - Team für Zeillern	Wolfgang Zeiner
Volkspartei - Team für Zeillern	Anna Waser
Volkspartei - Team für Zeillern	Johannes Spreitz
Volkspartei - Team für Zeillern	Stefan Schadauer
Volkspartei - Team für Zeillern	Martin Freudenschuß
Volkspartei - Team für Zeillern	Günther Lehner
Volkspartei - Team für Zeillern	Thomas Kinast
Volkspartei - Team für Zeillern	Andreas Redl
Volkspartei - Team für Zeillern	Jürgen Leichtfried
Volkspartei - Team für Zeillern	Johanna Freudenschuß
Volkspartei - Team für Zeillern	Philipp Baumgartner
UNSER ZEILLERN - Sozialdemokratisch	Erwin Gugler
UNSER ZEILLERN - Sozialdemokratisch	Sabine Holler
UNSER ZEILLERN - Sozialdemokratisch	Melanie Lumplecker
Freiheitliche Partei Österreichs	Günther Oberaigner
Freiheitliche Partei Österreichs	Stefan Mayrhofer
Freiheitliche Partei Österreichs	Wolfgang Bruckbäck
Freiheitliche Partei Österreichs	Walter Reisinger

Die nichtgewählten Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind Ersatzmitglieder für den Fall, dass ein Gemeinderatsmandat ihrer Parteiliste erledigt ist.

Das Wahlergebnis kann von der oder dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter (§ 30 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350) einer Partei, die einen Wahlvorschlag erstattet hat (§ 29 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350), und von jeder wahlwerbenden Person, die behauptet, in ihrem passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren durch Beschwerde angefochten werden (§ 56 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Die Beschwerde muss schriftlich binnen zwei Wochen ab dem ersten Tag des Anschlages dieser Kundmachung bei der Gemeinde eingebracht werden. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten. Über die Beschwerde entscheidet die Landes-Hauptwahlbehörde (§ 57 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Zeillern, am 27.01.2025

Angeschlagen am: 27.01.2025  
.....

Abgenommen am: 11.02.2025  
.....

Der/Die Vorsitzende  
der Gemeindewahlbehörde

*Friedrich Pallinger*

Ihr Bürgermeister

Friedrich Pallinger

